

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 7.

Für den Fall der Auflösung der Sparkasse fällt der Reservefond, oder eigentlich jenes Vermögen, welches nach vollständiger Befriedigung aller Einlagen und der hiervon gebührenden Zinsen, und überhaupt nach Deckung aller Verpflichtungen der Anstalt erübrigts, der Marktgemeinde Lambach zur Verwendung für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke zu.

§. 8.

Größe der Sparkasse-Einlagen.

Jede Einlage, jedoch nicht unter 50 kr. öst. Währ., wird gestattet, der Anspruch auf Verzinsung tritt aber erst dann ein, wenn die Einlage wenigstens 1 fl. öst. W. erreicht.

Eine einzelne Einlage, sie möge als Zuzahlung zu einer schon bestehenden, oder als eine neue Einlage gelten, darf den Betrag von 500 fl. öst. W. nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag hingegen, welcher mittelst allmälicher Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zulässig ist, wird mit 1000 fl. öst. Währ. festgesetzt, wobei sich die Sparkasse vorbehält, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über das festgesetzte Maximum stellen würde, zurückzuweisen.

§. 9.

Verzinsung.

Die sämtlichen Sparkasse-Einlagen werden mit 4 Percent verzinst.

Der §. 1480 des allg. bürgl. Gesetzbuches wegen Verjährung der Forderungen rückständiger Zinsen binnen 3 Jahren, findet auf die Interessen der Sparkasse-Einlagen keine Anwendung. In dem Falle jedoch, daß die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Einlage gestiegen sind, ohne daß sich der betreffende Interessent während dieser Zeit bei der Kasse gemeldet hätte, bleibt die Anstalt berechtigt, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen. Der Sparkasse-Ausschuß hat das Recht, an diesen festgesetzten Bestimmungen nach Zeit- und Geld-Verhältnissen Aenderungen zu beschließen, muß jedoch seinen Beschluß, damit er gültig und verbindlich werde, der Genehmigung der competenten Landesbehörde unterziehen, wornach derlei Aenderungen mit dem Beifache